

## ***Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Automatisierungstechnik***

*(1) Für das Studium im Studiengang Automatisierungstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik I der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Grundpraktikum von insgesamt 13 Wochen nachzuweisen.*

*(2) Das Grundpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Berufspraktischen Studiensemester. Es muss deshalb bis zur Zulassung zum Berufspraktischen Studiensemester abgeschlossen sein.*

*(3) Das Grundpraktikum soll arbeitstechnische Fertigkeiten vermitteln, mit fachtypischen Arbeitsvorgängen vertraut machen sowie Einsichten in das Betriebsgeschehen eines elektrotechnischen Fertigungsbetriebs und Erfahrungen in Arbeitsmethoden vermitteln.*

*(4) Inhalte des Grundpraktikums, von denen mindestens 4 Punkte nachzuweisen sind:*

- Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Metallen und Nichtmetallen; Mechanische Verbindungstechniken*
- Zusammenbau von Schaltgruppen und Geräten, Herstellung gedruckter Schaltungen; Löten*
- Montage von Geräten und Anlagen wie Verschalten und Zusammenbauen von Fertigeräten in der Einzel-, Serien- und Mengenfertigung*
- Verlegen von Kabeln und Leitungen für Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehrichtungen*
- Umgang mit elektrischen Messgeräten und deren Einsatz in der Fertigung; Prüfen elektrischer Geräte auf Funktion und Einhaltung vorgeschriebener Werte*
- Fehlersuche, Wartung, Instandhaltung informationstechnischer Geräte oder Anlagen*
- Montage, Prüfung, Inbetriebnahme von Maschinen, Anlagen oder Netzen*

*(5) Das Grundpraktikum ist durch Berichtshefte und Zeugnisse nachzuweisen, die über Dauer und Inhalt der Tätigkeiten Auskunft geben.*

*(6) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf wird auf das Grundpraktikum angerechnet. Bei anderen einschlägigen Ausbildungsberufen kann die Ausbildung teilweise angerechnet werden.*

*(7) Bescheinigte gleichwertige Praktikumszeiten und -inhalte an einer Fachoberschule oder einem beruflichen Gymnasium werden auf das Grundpraktikum angerechnet.*

*(8) Über die Anerkennung entscheidet der BPS-Ausschuss (vgl. §11 der BPS-Ordnung).*